



Bundesgesetz *Vorentwurf* **über die Vermittlung schweizerischer Bildung im Ausland** **(Schweizerschulengesetz, SSchG)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Schweizer Schulengesetz vom 21. März 2014³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst o

¹ Der Bundesrat anerkennt eine Schule im Ausland als beitragsberechtigzte Schweizer-
schule, wenn sie:

- o. von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter mit schweizerischer Lehrbe-
rechtigung oder mit einer interkantonal anerkannten Schulleitungsbildung
(Schulleitungsperson) geführt wird; und

Art. 8 **Anstellung und Entsendung von Lehrpersonen mit schweizerischer
Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen**

¹ Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen, für
welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat, müssen durch den Verein educationsuisse
angestellt werden.

² Der Verein educationsuisse entsendet die von ihm angestellten Lehrpersonen und
Schulleitungspersonen an die anerkannten Schweizer Schulen.

1 BBl ...
2 BBl ...
3 SR **418.0**

Art. 8a Aufgabenübertragung sowie Abgeltung des Vereins educationsuisse

¹ Das BAK überträgt dem Verein educationsuisse die mit der Arbeitgeberrolle verbundenen Aufgaben mittels einer Leistungsvereinbarung.

² Der Verein educationsuisse stellt die mit der Rekrutierung und Anstellung der Lehrpersonen und Schulleitungspersonen verbundenen Leistungen bei den anerkannten Schweizer Schulen in Rechnung.

³ Der Bund gilt dem Verein educationsuisse die nicht durch die anerkannten Schweizer Schulen gedeckten Kosten für die Wahrnehmung der dem Verein educationsuisse übertragenen Aufgaben ab. Die Abgeltung wird pauschal ausgerichtet und beträgt höchstens 50 % der effektiven Kosten.

Minderheit (Chassot, Crevoisier Crelier, Fivaz Fabien, Michel Matthias, Wasserfallen Flavia)

Art. 8a, Abs. 3

... beträgt höchstens 70 % der effektiven Kosten.

Art. 8b Berufliche Vorsorge der vom Verein educationsuisse angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen

¹ Der Verein educationsuisse versichert die von ihm angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA.

² Der Bundesrat regelt die Kompetenz des Vereins educationsuisse zum Erstellen, Abschliessen und Ändern des Anschlussvertrages mit PUBLICA.

Art. 8c Aufsicht

¹ Das BAK beaufsichtigt den Verein educationsuisse bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Es legt in der Leistungsvereinbarung die entsprechenden Steuerungs- und Kontrollmassnahmen fest.

² Der Verein educationsuisse muss dem BAK über seine Geschäfts- und Rechnungsführung Rechenschaft ablegen. Er veröffentlicht seine Jahresabschlüsse und Jahresberichte.

Art. 8d Anstellung und Sozialversicherung von lokal angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen

¹ Abweichend von Artikel 8 können anerkannte Schweizer Schulen Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen mit einem lokalen Arbeitsvertrag anstellen, wenn eine Entsendung nicht möglich ist oder die rechtlichen Gegebenheiten im Gastland eine Anstellung in der Schweiz verunmöglichen. Diese lokale Anstellung bedarf der Zustimmung durch das BAK.

² Lehrpersonen ohne schweizerische Lehrberechtigung werden mit einem lokalen Arbeitsvertrag angestellt.

³ Die anerkannten Schweizer Schulen sorgen für einen angemessenen Sozialversicherungsschutz der lokal angestellten Lehrpersonen und Schulleitungspersonen.

Art. 8e Bearbeiten von Personendaten

Das BAK und der Verein educationsuisse dürfen die Daten natürlicher und juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten nach Artikel 5 Buchstabe c Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020⁴, bearbeiten und bearbeiten lassen, ins Inland und Ausland bekanntgeben und zugänglich machen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss vorliegendem Gesetz erforderlich ist, namentlich um:

- a. die Eignung der Lehrpersonen für den Unterricht im Ausland zu beurteilen;
- b. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für Lehrpersonen und Schulleitungspersonen zu beantragen oder entsprechende Verfahren zu unterstützen;
- c. Personendaten den zuständigen Behörden des Gastlandes bekanntzugeben, soweit dies für die Abrechnung oder Erfüllung gesetzlicher Sozialversicherungs- oder Steuerpflichten erforderlich ist;
- d. die zur Anstellung, Betreuung, Einsatzplanung und Aufsicht erforderlichen Dossiers über die bei ihnen tätigen Lehrpersonen und Schulleitungspersonen zu führen.

Art. 10 Abs. 1, 2 Bst. c und 3

¹ Der Bund richtet den anerkannten Schweizer Schulen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche pauschale Finanzhilfen an die Betriebskosten aus. Die Auszahlung der Finanzhilfen kann an Auflagen und Bedingungen zur Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Subventionsbestimmungen geknüpft werden.

² Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach:

- c. der Anzahl Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen, in Vollzeitäquivalenten gerechnet, für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat;

³ Die Anzahl Lehrpersonen mit schweizerischer Lehrberechtigung und Schulleitungspersonen, für welche die Schule Anrecht auf Beiträge hat, richtet sich nach den in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Kriterien.

Art. 19 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 25a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die nach bisherigem Recht abgeschlossenen Arbeitsverträge von Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem Verein educationsuisse. Das bisherige Recht bleibt für diese Arbeitsverträge anwendbar.

² Absatz 1 gilt nicht für Personen mit schweizerischer Lehrberechtigung, die lokal angestellt sind.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.